



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.VII. Differentien zwischen den Kayserlichen und Schwedischen über die beeden Restitutions-Aufsätze der Stände, wegen auslassung der Liste; Dann wegen Inserirung der Clausulæ Remissoriæ in den ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Januar.

„Durchlaucht findeten darinnen die Ober-
„Pfälzische Sache mit bemercket; So
„hätten Sie Gelegenheit, solchem zu con-
„tradirciren, und per interpositionem
„Reservationis, Ihren dissentium dis-
„falls zu contestiren, dabey sich die In-
„tervention vor die Evangelischen in der
„Ober-Pfalz bey künftigen Reichs-Tag,
„zu reserviren, immassen eben dergleichen
„Intervention wegen der Evangelischen
„in den gesammten Kayserlichen Erb-Lan-

den, bey dem Friedens-Congress re-
„servirt auch in das Instrumentum Pa-
„cis mit eingerucket worden sey.

1650.
Januar.

Allein, *Erskein* sagte: hoc reme-
dium mihi haud sufficere videtur:
Die *Deputirte* aber antworteten: istud
quidem sufficere, hac vice, puta-
mus, nec aliud in nostra potestate
situm est: Womit Sie von einander
schieden.

§. VII.

Disputen
über die Un-
terschrift des
Aufsatzes
puncto Ca-
suum Resti-
tuendorum.

Sonnabends, den 7. Jan. erschienen
sämmtliche Deputirte, auf erfordern, bey
den Kayserlichen Gesandten, denen
der Legat *Vollmar* vortrug, „daß,
„weil die Schweden nunmehr die Clau-
„sulam Remissoriam beliebt, dabey
„aber verlangt hätten, daß Sie, die
„Kayserlichen, sich mit den Ständen we-
„gen der übrigen Claulen bereden, und
„solche alsdann an Sie, die Schwedischen,
„bringen möchten; Und aber das Colle-
„gium Deputatorum sich verglichen ha-
„be, bey seinem gefertigten Aufsatz in
„puncto Restitutionis, welcher so wohl
„an Sie, die Kayserlichen, als Königlich-
„Schwedischen ausgehändiget worden sey,
„ein vor alle mahl zu beharren, auch da-
„ein nichts zu ändern, sondern selbstigen bey
„ihren Deliberationibus zu beobachten,
„ohnangesehen man in eßlichen Dingen
„mit denen Schwedischen, etwa eine Aende-
„rung würde eingehen müssen: Als wol-
„ten Sie, die Kayserlichen, vernehmen,
„ob bemeldter Aufsatz also vollzogen
„sey.

Gleichwie aber die Kayserlichen Gesand-
ten wohl wußten, daß solches noch nicht ge-
schehen war, und Sie dieses erst den Abend
vorhero mit denen Catholischen Depu-
tirten, welche Sie bey sich gehabt, nur
also beredet hatten, auch nachmahls selbst
noch daran schreiben; Also kam den
Evangelischen solcher Vortrag unvermut-
het vor; replicirten daher, die Kay-
serlichen Gesandten möchten doch damit
zurück halten, und denen Königlich-
Schwedischen nicht anlaß zur Weitläuf-
tigkeit geben, welche dardurch nur ir-
ritiret, und auf die Gedancken gebracht
Zweyter Theil.

werden dürfften, ob hätte man etwas an-
ders wieder Sie vor; Unterdeß blieben
„Evangelici gleichwol bey dem Aufsatz,
„und könnte derselbe künftig doch wohl un-
„terschrieben werden.

Die Kayserlichen Gesandten traten
hierauf mit den Catholischen Ständen zum
andern mahl zusammen, und kam darauf
Vollmar zu den Evangelischen, mit dem
Andeuten, die Catholischen beharrten
darauf, und könne solche Subscriptio
doch wohl in geheim gehalten werden. Die
Evangelischen wendeten hinwieder ein,
daß ja nichts verschwiegen bliebe, und es
durch die ganze Stadt noch selbstigen Tag
kund seyn würde, solte es auch durch die
Scribenten, so jetzt den Aufsatz abschrie-
ben, geschehen.

Der Legat *Vollmar* redete darauf
anderweit mit den Catholischen, kam zum
zten mahl wieder, und sagte, die Catholi-
schen wollten nicht weichen. Die Evan-
gelischen aber wiederholten voriges, und
bathen, man möchte sich damit nicht auf-
halten. Letzlich fragte *Vollmar*, ob man
es dann bey der Deputirten Aufsatz lassen,
und hiernächst subscribiren wolle, es möch-
te gleich der Schwedische Generalissimus
sagen was Er wolle? welches Evangeli-
ci mit ja beantworteten.

Darauf meldete *Vollmar*, man solle
dieses ad Protocollum nehmen, und wol-
ten es die Catholischen jeso darhin stellen;
Jedoch darbey folgendes bedingen, und
zwar 1.) daß der Deputirten Aufsatz jeso
dennoch versiegelt, 2.) keine Executions-
Commission eher ausgefertigt werden
solle, bis oftgedachter der Deputirten
Aufsatz vollzogen worden sey.

Die Evangelischen erwiederten dage-
gen

B

1650.
Januar.

gen quoad primum, daß man sich aus vorangeführten Ursachen eben so wenig zur Obsignation, als zur Subscription verstehen könne. Das 2te Begehren aber lauffe ausdrücklich wieder der Deputirten Conclufum per Majora, so durch ordentliche Umfrage gemacht worden sey, es solten nehmlich die beschlossenen Commissiones ohne Verzug ausgefertigt werden: davon die Evangelici eben so wenig weichen könnten. 1c.

Es hatte aber Vollmar mit den Catholischen ein Project schon vorhero aufgesetzt, wie Sie vermeynten, daß es denen Schwedischen zu überreichen sey. Solches hielt man gegen das Schwedische Project, und setzte sich mit einander an eine Taffel, und wurde folgendes gehandelt und geschlossen:

Differentien
zwischen dem
Kaiserlichen
und Schwedi-
schen Project.

I.) „Ließ man es bey der Clausula „Remissoria, darbey allein der Chur- „Brandenburgische noch erinnerte: Es „hätte Erkslein ihm heute sagen lassen, es „müßten die Worte: an statt, ausbleiben. „Man konnte aber nicht sehen, was damit „gemeynet wurde, dieweil sonst kein Sen- „sus heraus kam.

II.) „Dem §. So verbleibet es 1c. hat- „ten Catholici eine Clausul von neuen ein- „gerückt, dahin gehend, daß denen Resti- „tutionibus vorbehalten seyn sollte, bey „der Römischen Kaiserlichen Ma- „jestät sich *super excessibus Executionis* „zu beklagen. Die Evangelischen kon- „ten aber darin nicht willig, weil Sie ver- „meynten, es siecke dieses darunter, daß „alle Executions über den hauffen ge- „worfen werden könnten. Demnach er- „innerten Sie solches, und daß die Kö- „niglichen Schwedischen gewiß einen Ge- „gen-Aussatz machen, und man also in ein „neu Disputat gerathen würde. Also „blieb solche Clausul hinweg.

III.) „Die Unter-Pfälzische Resti- „tutions-Sache war etwas anders, als „von den Schwedischen geschehen, mit ei- „ner angehängten Clausula Reservatori- „ria, wann sich der Friede, ganz zer- „schlagen sollte, eingerichtet. Wurde „also solcher Punct, auf die Conferenz „zwischen denen Schwedischen und Chur- „Bayrischen gestellt.

IV.) „In §. Zur richtigen Abhelf- „sung 1c. waren die Worte: ohne Ver-

zug, ausgelassen, und sagte der Chur- „Maynsische: Er werde doch wohl die „einkommende Memorialia communi- „ciren, oder solcher gestalt sonst einer „Nachlässigkeit beschuldiget. 2. Waren „die Worte: nach befundenen Din- „gen, welche die Schwedischen ausgelaf- „sen, eingerucket.

V.) „Ward die Clausula *de non diffe- „renda exauctoratione & evacuatione* „propter punctum Amnestie & Grava- „minum eingerucket. Dabey erinnerten „Evangelici, daß Erkslein gemeldet habe, „der Generalissimus wäre derselben nicht „zuwider, man solte sie aber nur so ein- „richten, damit die Executions nicht „Gefahr litten.

„Vollmar replicirte: um Gottes „Willen, solle man die Schwedischen hie- „rin stringiren, dann wann ex incidenti „inevitabili die Executio etwan in einer „Sach so geschwinde nicht geschehen könne, „solten es andere entgelten, und unter der „Last liegen bleiben?

VI.) „In §. Damit aber auch 2c. be- „hielt sich der Costnigische (der jeso loco „Regensburg dabey war) die Substitu- „tionem bevor, der Chur-Bayerische sagte „auch, daß solches nöthig sey, dann in I. „Termino wären viele Sachen, so seinen „gnädigsten Herrn betreffen, dabey Er „als Judex nicht sitzen könne. Diesem „nach wurden die Worte: mit *adju- „tion* Lindau, ausgeblisset, und ad „protocollum genommen, daß keinem „zur Depuration verordnetem Stand „oder auch desselben Gesandten einen an- „dern zu substituiren, benommen seyn „soll.

VII.) „Der §. So viel dann 1c. war „mit der Schwedischen Project einstim- „mig. Wie auch

VIII.) „Der §. Zu welcher 1c. Jedoch „mit auslassung der Worte; *Reserva- „tiones und Protestationes*, dann in In- „strumento Pacis zwar enthalten, daß „dieselben solten cassirt seyn, aber nicht, „daß diejenigen, so protestirten und refer- „virten, bestrafft werden solten.

IX.) „Musste der Eingang desjeniget „Paragraphi, so nach der Lista Restitu- „endorum gesetzt war, etwas geändert „werden. Welchen Catholici also ein- „gerichtet hatten: Was dann die übrigen „Sachen, so in den vorbehalte- „nen

1650.
Januar.

1650.
Januar.

„nen drey Monathen durch die *Deputirten* erlediget werden sollen, anbelanget, so gehören dahin in obgedachtem von den *Deputirten* verfaßten und unterschriebenen Aufsatze.
„ic. Sequuntur verba textus. 2.) Begeherten Sie, die *Catholischen*, daß diese Worte auszulassen: Und Uns zu gestelleten.

X.) „In §. So ist auch, add. und *Resistenti*.

XI.) „§. Und gleichwie ic. Begeherten *Catholici*, daß dasjenige, was wegen der *Titulatur* gesetzt worden, auszulassen, es solle nemlich keinem der *Titul* wegen der *Geistlichen Güter*, so durch diesen *Frieden-Schluss* an andere kommen, verstatet werden ic. Darin *Schwedischer Seite* auf *Verden* gesehen worden, weil der gewesene *Bischoff Franz Wilhelm*, sich noch davon schrieb. Die *Kaiserlichen* und *Catholischen* vermeyneten, der *Bischoff* könne dem *Stift*, als ein geweihter *Bischoff*, nicht renunciiren. Der *Kayser* hätte wohl die *Reichs-Lehn* weg geben, aber dem *Bischoff* seine *Geistlichkeit* nicht benehmen können, welches allein der *Papst* zu thun vermöge.

„*Evangelici*: Die *Schwedischen* begehreten, derselbe solle das *Stift* in manus *Capituli* resigniren, welches wohl seyn könne.

„*Illi*: Propter legitimam causam. „*Evangelici*: Legitima causa wäre *Instrumentum Pacis*.

„*Illi*: Der *Papst* würde Sie alle in *Bann* thun, wann Sie es setzten.

„*Evangelici*: Sie sollten es nur machen und achten, wie die *Evangelischen*, die sich daran nichts kehreten. Es sehe in dem *Schwedischen Aufsatze* auch nicht, daß Er solle renunciiren, sondern allein man solle Ihm solchen *Titul* nicht verstaten, das ist, geben, und wann derselbe geführt würde, solches ohne *Præjudiz* seyn solle. Die *Schwedischen* sageten, es müste der *Bischoff* was anders darunter suchen, dann Er nicht allein den *Titul* noch führe, sondern auch wieder den *Friedens-Schluss* protestiret, und die *Ösnabrückische Capitulation* nicht zu unterschreiben verlange.

„*Illi*: Wäre Er doch noch nicht restituirt: wann aber solches geschehen sey, und Er führete alsdann noch den *Titul* *Zweyter Theil*.

„wegen *Verden*, alsdann hätte die *Cron* *Schweden* sich zu beschweren.

XII.) „War in der *Königlichen Schwedischen Project*, die *Extension* *Amnestie* enthalten. *Vollmar* aber sagte, es wäre doch darum zu thun, daß die bißherige *Contributiones* künfftiger Zeit nicht solten wieder gefordert werden. Man könnte deshalber wohl ein Mittel finden, daß solches nicht in dem *Haupt-Recess* komme. ic.

Der endliche *Verlass*, war zuletzt, es wolt *Vollmar* den *Aufsatz* jetziger *Abrede* nach, einrichten, und den *Evangelischen* um 3. *Uhr* zuschicken, welche darauf mit denen *Schwedischen* aus der *Sache* reden solten.

Als Sie nun um 5. *Uhr*, solches versprochene *Project* erlangten, führen die *Evangelischen Deputirte*, nebens dem *Chur-Brandenburgischen*, *Fürstlich-Braunschweigischen* und *Lindauischen*, zu dem *Præsident* *Ersklein* und *Baron Orenstern*. Überreichten ihnen den *Aufsatz* und ward derselbe gegen ihren *vorigen* gehalten und *collationirt*. Wie Sie dann auch die *Differentien* durch den *Secretarium* anmercken und aufzeichnen ließen. Derer vornemlich fünf waren, ic.) „In der *Clausula* *Remissoria* begehreten die *Schwedischen*, daß an statt des *Worts*: *Aufsatz*, zu sehen: *Designation*, und hatte der *Chur-Brandenburgische* sich durch den *Secretarium* unrecht berichten lassen, daß es

um die *Worte*: an statt, zu thun sey. 2.) wegen der *Unter-Pfälzischen Resolutions-Sache*: Dabey sagten Sie, daß Sie die von dem *Bayerischen Gesandten* annectirte *Gegen-Reservation* oder vielmehr *Erläuterung* des *Chur-Pfälzischen Reservati*, (im *Fall* nemlich das ganze *Friedens-Werck* sich zer schlagen sollte) kein *Theil* daran gebunden seyn solle, daß solches auf *Particulares Contraventiones* nicht zu ziehen) hier nicht könnten setzen lassen, als dahin es nicht gehdrig. Ohne wäre nicht, daß *Chur-Pfalz* ein *Reservatum* annectirt, dennoch aber in keinem andern *Verstand*, als von der *gänglichen* *ruptur*, und hätte Er, *Ersklein*, sicherbothen, weil *Chur-Pfalz* und *Chur-Bayern* wegen des *Tituls* noch zur Zeit

B 2

1650.
Januar.

Der Schwedischen Erinnerung gegen das Kaiserliche Project.

1650. „nicht schreiben könne, so wolte Er an
Januar. „Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu
„Bayern selbst schreiben und es dahin er-
„klären. ic. Nachdem aber die Chur-
„Bayerischen in Jhro, der Königl.
„schen Schwedischen Beyseyn, dem
„Chur-Mayntischen eine schriftli-
„che Protestation überreicht hätten,
„Sie Schwedischen theils es dahin ge-
„stellt seyn ließen. ic.

III.) „Die Clausul, daß die Exaucto-
„ration und Evacuation wegen des
„puncti Restitutionis ex capite Annstie
„& Gracaminum nicht aufzuhalten,
„darin machten Sie, die Schweden, grosse
„Difficultäten und sagten, solcher gestalt
„würde ihnen die Exauctoration, wie mit
„der Decision allbereit geschehen sey, aus
„den Händen genommen, und der Präli-
„minar-Recess cassirt, darin doch ent-
„halten wäre, daß die Schwedische Sol-
„dateſque dem Restituendo assistiren
„solle.

„Deputati: Es stehe, auf des Restitu-
„endi Begehren, dabey es auch noch sein
„bewenden, und keine andere Mey-
„nung habe. Es hätten gleichwohl Seine
„Fürstliche Durchlaucht den Evangeli-
„schen die Parole gegeben, daß Sie deßhal-
„ber das Exauctorations- und Evacuati-
„ons-Werck nicht aufzuhalten begehren.

„Sueci: Seine Fürstliche Durchlaucht
„hätten es von dem primo & secundo
„Termino verstanden, aber nicht von dem
„legten Termin, dann sonst möchte wohl
„aus der Execution nichts werden.
„Wann man ja diese Clausul wolte behal-
„ten, könnte hinzu gesetzt werden: ver-
„möge des Preliminar-Recessus.

„Deputati: Weil bishero gestritten
„worden sey, ob der Preliminar-Re-
„cess auch diesen Verstand habe, so könne
„man es jezo wohl deutlicher setzen.

1650. „Sueci: Seine Fürstliche Durchlaucht
Januar. „würden denen Evangelischen Linderung
„geben, und die Völker in den Catholi-
„schen Landen, so etwas zu restituiren
„hätten, liegen lassen. Was man aber
„wegen Franckreich gesetzt, damit hätten
„Sie nichts zu thun.

IV. „Wegen der Differenz die Titu-
„latur betreffend, sagten die Schweden,
„es werde sich nicht schicken, daß sich die
„Königin, Fürstin zu Verden, und
„auch der Bischoff zu Osnabrück, sich
„Bischoff zu Verden schreiben wolte.
„Schwedischer Seits würde man ihm das
„Stift Osnabrück nicht eher einräumen,
„bis Er das Stift Verden, in manus
„Capituli resigniret habe.

V. „Begehren Sie, daß zu sehen, man
„wolte ihnen die Designationem Restitu-
„endorum, die ad tres Menses gesetzt,
„auch auszuhändigen.

„Deputati: Von Seiten der Kayserli-
„chen und der Stände halte man dafür,
„daß nicht nöthig sey, dessen zu gedenken,
„dann man werde ihnen solche Lista doch
„communiciren.

„Illi: Man müste hinzusetzen; ihnen
„ausgehändigte Designation, denn Sie
„könnten sich von der Execution nicht
„ausschließen lassen.

VI. „Befand sich, daß die Kayserlichen
„zu dem Wort: Executiones, jezo gese-
„het hätten, Legitimas, welches aber
„nur Disputat künftig erwecken würde,
„ob wäre diese und jene Execution nicht
„legitime ergangen. ic.

Endlich war der Verlaß, Sie wolten
aus allen diesen Differentien mit dem
Generalissimo reden, und Dero Mey-
nung vernehmen. Zu mehrerer Erläute-
rung dienet die sub N. I. hier anliegende
ausführliche Relation.

N. I.

RELATION

Was über denen beeden Restitutions-Aussagen der Stände, und der Herren
Schwedischen, von 24 und 27. Dec. 1649. bevorab wegen auslassung der Lista,
und Inſerirung der Clausulæ Remissoriae in dem Haupt Recces, sodann we-
gen der Ober-Pfälzischen Sach, und geheimer Subscription der
Stände Gutachtens, damals passiret.

Demnach Deputati utriusque Religionis, verschiene[n] Mittwoch,
nehmlich den 2. Januar. 1650. dem Herrn Duca d'Amalfi, beywehend
Herrn

1650. Herrn Bollmars und Crane, zu dem neu eingetretenen Jahr congratulirt und die-
 se Tractaten zu schleunigem Schluß recommendirt, hat man solche Curialia, 1650.
 Januar. eodem die auch bey des Herrn Generalissimi Hoch-Fürstlicher Durchlaucht gleicher
 gestalt verrichten wollen, es ist aber über antretung feriorum negotiorum, aus
 Ursachen wie hernach sich finden wird, unterlassen worden.

Demnach dann a parte Catholicorum (auff das von den Herren Kayser-
 lichen ihnen beschenes Zusprechen) zu Aufhebung derer über den monitis Sueco-
 rum entstandener Irrung auf die Bahn gebracht worden, daß der ganze Auffatz
 in puncto Gravaminum, wie Er den Herren Kayserlichen und Schwedischen in ver-
 wichenen Dec. von den Deputatis utriusque Religionis übergeben, aus dem Haupt-
 Recels gänglich heraus gelassen, und allein von Ihnen, Deputatis, unterschrieben und
 gefertigt, hingegen aber in den Haupt-Receß eine clausula remissoria, darin man
 sich auf diesen Auffatz beziehen könnte, eingebracht werden solte, so haben Deputati
 Evangelici diesen Vorschlag Mitwochs den 2. dieses dem Herrn Erstein und Dyen-
 stien vorgebracht, und bestermassen recommendirt, auch zu placiren ganz in-
 ständig gebethen; die haben es zwar ad referendum suae Serenitati angenommen,
 darbey aber Discurs-weiß angeführet, daß Sie wohl etwan zugeben könnten die Lictam
 Restituendorum aus dem Haupt-Receß aus, und der Herren Deputirten Sub-
 scription allein zu überlassen, ja, wann die Ober-Pfälzische Religions Sach (welche
 Sie Ehren und Gewissens halber also nicht deferiren könnten) ausgelassen, oder an-
 derst eingerichtet würde, dann die vorgeschlagene Clausula Remissoria würde eine
 völlige adprobation dieses Auffazes, nach sich ziehen, was aber die vor den Casibus
 Restituendorum prämittirte Clausulas generales betrifft, müsten dieselbige, als
 das Haupt-Werck, warum der Krieg geführt worden, concernirend, nothwendig in
 den Haupt-Receß gebracht und verglichen werden. Und obwohln von Altenburg
 und Braunschweig (dann der Herr Württembergische, als mit dem Podagra behafft,
 kundte nicht dabey seyn, Herr Delhafen, und der Lindauische Gesandte kundten
 nicht darzu reden, weil Ihnen die untergebene Handlung dieser Sach in Westphalen
 unbekannt) allerley zu beliebung dieses Vorschlags ins Mittel kommen, als daß nem-
 lich sie, Sueci, ratione Causae Palatinae ihr Gewissen gnugsam salviren, wann
 Sie a subscriptione des Auffazes abstiniren. Item, Galli hätten quoad punctum
 Gravaminum gleiche Clausulam Remissoriam, in Ihr Instrumentum Pacis
 gesetzt, und wann man endlich den grossen Schaden, und unersetzliche Ruin, so dem
 gangen Römischen Reich, über Verzdgerung dieser Tractaten zuwachse, gegen dem
 Nutzen, den Sie von dieser Ober-Pfälzischen Religions-Sach hätten, in compera-
 tion stelle, werde sich befinden, daß er so grossen Schadens nicht werth seye. Ja es
 seye unchristlich, mit so grossen Nachtheil so vieler tausend Seelen im Römischen Reich,
 diese oder andere Religions-Sach zu suchen, sodann könnte diese Causa der Urfas-
 chen nicht aus dem Auffaz bleiben, dieweil Chur-Bayern sich, ausser dessen bey
 der Ober-Pfalz nicht gnugsam versichert halte, und derowegen Ihre Kayserlichen
 Majestät diese Documenta und Obligationes wegen der 13. Millionen nicht her-
 aus geben werde: So haben sich doch die Herren Sueci nicht weiters disponiren
 lassen wollen, und allegirt, daß sie grosse Ursach hätten, die Religion in der O-
 ber-Pfalz nicht aus der Acht zu lassen. Es seye um 270. Kirchen zu thun: War-
 um die Evangelici dieser Sach in Westphalen nicht besser prospiciert hätten? Sie,
 Sueci, würden zwar beschwegen die Exauktion nicht verzdgern, aber doch we-
 nigt Weyden darfür inbehalten, und was dergleichen mehrers pro & contra,
 jedoch irritu successu vorkommen; dabey man auch obiter vermerckt, daß man
 so spath, und erst nach der bey den Herren Kayserlichen verrichteten Congratulati-
 on, würde kommen, Ihre Durchlauchten Glück zum Neuen Jahr zu wünschen, es
 Dero nicht angenehm seyn, und vermuthlich keine Antwort darauf folgen dürffte, de-
 rowegen dann solche Curialia bey Ihre Durchlauchten unterlassen worden.

Freystags den 4. diß vormittags, haben Deputati Evangelici den Catho-
 B 3 licis

1650.
Januar.

licis referirt, daß sie sich bey den Herren Suecis zwar alles Fleißes bemühet hätten, sie zu völliger Auslassung des Aufßages zu disponiren, aber mehrers nicht erhalten können, als daß allein die Lista Restituendorum omittirt, und an statt derselben eine clausula remissoria, neben den Clausulis præliminaribus hinein gerückt werden möge, allein werde benebens von ihnen, Suecis, residerirt, daß man ihnen forderst ein Project der Clausulæ Remissoriæ zustellen solte; Werde das Werck nunmehr darauf beruhen, daß man jezo in Collegio Deputatorum von den Clausulis Præliminaribus, wie man sich hierüber mit den Schwedischen möchte vergleichen können, sich unterreden, und die Clausulam demissoriam projiciren thue. Es haben Catholici Bedenckens getragen, von bedeuten Clausulis etwas zu reden, dafür haltende, daß besser wäre, selbige zwischen den Herren Kayserlichen und Schwedischen, beywesend etlicher ex Deputatis abzuhandlen; Entgegen haben sie mit allem Eyster urgirt, daß, was auch gleich wegen dieser Clausularum præliminarium mit den Schweden gehandelt und verglichen werden möchte, es dennoch einen und den andern weg, unter den Ständen bey demjenigen, was die Deputati utriusque Religionis in dem Aufßag, quoad prædictas Clausulas, decidirt und geschlossen hätten, unveränderlich verbleiben solte, hierzu speciose allegirend, daß man vor allen sorgfältig dahin zu sehen habe, damit die Stände unter sich selbst von einander nicht separirt werden. Das haben nun Altenburg und Braunschweig ohnschwerlich eingewilliget, und seynd darauf gesamte Deputati zu den Herren Kayserlichen gefahren, um mit ihnen so wohl von einigem Project der Clausulæ Remissoriæ, als auch von mehr angeregten Clausulis præliminaribus zu conferiren. Da dann Herr Bollmar eine Clausulam remissorialem, beygelegter Abschrift gemäß, alsbalten verfertiget, welche auch von allen Deputatis verwilliget worden. Fürters haben Cæsarei & Deputati die differentias, so sich circa Clausulas præliminares enthalten, percurrirret, und als man wahrgenommen, daß in dem Aufßag, wie selbigen Sueci den 21. Decembr. rectificirt, Herr Bollmar bey Ablebung des J. Damit auch ic. bey den Worten Nürnberg *cum adjunctione* Lindau, still gehalten, und darob vermuthet, daß er ihn bey der Deputation nicht gerne werde sehen wollen, hat er pro vitanta sinistra suspicione ihme Bericht gegeben, daß diese vorgeschlagene Adjunctio nicht von den Suecis, sondern von den Statibus herrühre, und würde ihm sonders lieb seyn, da er damit verschont werden könnte, er aber dieses also vorbey lassen, und ausser recensirung der Differentien nichts weiters tractirt. Gegen Abend aber, haben die Evangelici Deputati obangeregtes Project Clausulæ remissoriæ, den Herren Suecis überbracht, die haben darbey quoad formam kein sonder Bedencken gehabt, aber ratione causæ Palatinæ (welche, wie sie in der Deputatorum Aufßag decidirt ist, durch diese Remission a Suecis adprobrirt werden müste) ist es am allermeisten angestanden, und weil Evangelici Suecis von den Catholischen die Vertröstung gegeben, daß sie, Catholici, es wegen der Monitorum circa Clausulas præliminares näher geben würden, wann man ihnen bey der Ober-Pfälzischen Sache weichen würde, (sintemahl man verspühret habe, daß sie eben propter causam Palatinam von dem Aufßag nicht abweichen, oder von Suecorum Monitis hören wollen) haben Sueci zwey Mittel wegen mehr gedachter Ober-Pfälzischen Religions-Sach vorgeschlagen, nemlich dieselbige entweder gar aus dem Aufßag zu lassen, oder si minus hoc placeat, hinein zu rücken, daß es ratione causæ Palatinæ bey dem, was das Instrumentum Pacis vermöge, solle verbleiben. Es haben aber Altenburg und Braunschweig berichtet, daß sie so viel Nachricht hätten, wie daß a parte Cæsareanorum & Bavaricorum man die totalem omissionem nicht einwilligen werde; Hingegen hat man den zweyten Vorschlag auch nicht für rathsam halten können, dieweil durch denselben die Controversia nicht decidirt oder aufgehört, sondern die Sache in dubio erhalten, und jeder Theil in seiner Meynung verharren würde, Sueci zwar in Kraft der General-Regul, daß die Religion nach dem statu Anni 1624. in der Ober-Pfals einzurichten, Bavarici aber, und mit ihnen alle Catholici, daß die Reli-

1650.
Januar.

1650.
Januar.

gion, (ausweis der Worte des Instrumenti Pacis: *Sicut haecenus, ita & impo-
sterum &c.*) in jetzigem Zustande verbleiben solle, und demnach dißfalls hierinn
nicht definit worden: So hat Herr Präzident Erskain die anwesende Evan-
gelicos graphice erinnert, diese Ober-Pfälzische Religions-Sach nicht in so
schlechter Consideration zu halten, sondern sich dieselbige eifriger angelegen seyn
zu lassen, und auf dienliche Expedientia zu gedencen, desgleichen auch wegen der
monitorum Suecicorum ad Clausulas Præliminaries mit den Catholischen zu
handlen: darzu hat man sich nun Evangelischen theils erboten, und den Herren Sue-
cis benebenst vorgeschlagen, ob sie nicht selbst hierin mit den Herren Cæsareis, præ-
sentibus Deputatis, in Conferenz treten wolten, dessen hat sich aber Herr Prä-
zident Erskain geweigert.

1650.
Januar.

Deswegen haben sich Deputati utriusque Religionis den 5ten diß
Vormittags wiederum zu den Herren Kayserlichen verfügt, mit ihnen über
obbesagten Clausulis præliminaribus in Conferenz zu treten. Es haben a-
ber die Herren Deputati Catholici vorderst an die Evangelicos begehrt, weils sie
neben Ihnen bey dem letzten Aufsat, wie er Cæsareis & Suecis im December über-
geben worden, einen als den andern weg, quicquid etiam conveniatur cum
Suecis, zu verharren sich erkläret hätten, daß man derowegen diesen Aufsat ante
omnia subscribiren solle: hierzu waren zwar Altenburg und Braunschweig-Wolf-
senbüttel gegen den Catholicis alsobalde, bereitwillig, aber die übrigen (darunter
auch Braunschweig-Zell,) hielten es für allzufrühzeitig, und wolten sich darzu noch
der Zeit nicht verstehen, derowegen dann sie, Catholici, absonderlich zusammen ge-
treten, und Herr Bollmar zwischen Ihnen und Uns Evangelicis tractirt, und
pro subscriptione stark zugesprochen, hoc usus dilemmate: Entweder be-
gehrten wir zu subscribiren oder nicht? Si illud? sey kein erheblich Bedenken,
warum manns nicht alsbald ins Werk setzen wolte, si hoc, so solte mans lieber
alsbald sagen, Item, es solte die Subscription in geheim gehalten, und der sub-
scribirte Aufsat bey ihnen, Cæsareanis, deponirt werden. Es haben aber die
Evangelici ihnen hingegen remonstrirt, daß mit so unzeitiger Subscription des
Aufsatzes nichts ausgerichtet, und die Sache nur verberbt, sintemahln die Herren
Schwedische dadurch irritirt und stugig gemacht werden, es sey ein præposte-
ratio Actus, zumahln da man ihnen vorigen Tags, als man von ihnen abgeschie-
den, ratione cause Palatinae auf Temperamenta zu gedencen versprochen,
wenn aber die Clausula præliminaries mit den Schweden werden verglichen seyn,
alsdem seye es noch Zeit genug die Subscription zu verrichten, und können sie,
Catholici, dero so viel gewisser seyn, dieweil ja die von Herrn Bollmar verfasste
Clausula remissoria die Evangelicos darzu adstringirte. Dabey haben es
nun zwar die Catholici gelassen, jedoch aber lieffen sie uns vorher durch Herrn
Bollmar nochmals fragen, ob wirs ohngeändert bey dem Aufsat wolten bewen-
den lassen, worauf die Antwort affirmativè ausgefallen, und man folgends wie-
derum zu den Clausulis præliminaribus nach der Schweden rectificirten Auf-
sat und monitis geschritten, und von denselben discursive gehandelt, da dann
1.) bey dem §. Nemlich 10. die Herren Catholici erinnert, daß den Restituenti-
bus vorbehalten werden müste, sich super excessu, so etwa bey Restitutions-
Commissionen vorgehet, zu beklagen, 2.) kam die causa Palatina auf die Bahn,
da dann die remissio ad disposita in Instrumento Pacis nicht beliebt werden wol-
te. 3.) bey dem a Suecis ausgelassenen §. Wobey dann 10. die Clausulam eva-
cuatoriam (das ist, im Fall bey einem oder andern Termino einige Execu-
tiones in stecken gerathen solten, alsdann darum mit der Exauctor- und Evacua-
tion nicht einzuhalten seye) betreffend, welche jeso die clausula salvatoria ge-
nannt ward, demonstirte Herr Bollmar, daß diese Clausula von höchster Wis-
slichkeit seye, sintemahst dergleichen Hindernuß gar leichtlich vi & casu majore sich
ereignen könte. Dabey dann von Abdankung erinnert ward, daß die cautel nicht
allein auf vim majorem, sondern auch auf culpam Commissariorum selbst zu-
verstehen

1650.
Januar.

verstehen seye. 4.) bey dem §. Damit aber auch: c. erinnerte Herr Bollmar, ad verba Nürnberg, *cum adjunctione* Lindau: c. nachdem der Landawische Abgesandte gebeten, ihm dieser Deputation zu überheben, ob nicht diese Wort der Ursach auszulassen, dieweil sich nicht schicken wolte, daß 2. von Evangelischen Städten, und hingegen keine von den Catholischen in Collegio Deputatorum seyn solle. Hierbey hat gedachter Herr Gesandte sein voriges Begehren wiederholet, die andere Evangelici aber nicht darzu verstehen wollen, weil er bisshero absente Dn. Norimbergensi das Votum geführet hätte. Derowegen Herr Bollmar vorgeschlagen, loco dieser Wort, die Verba: *Cum potestate substituendi*: zu setzen. Das hat aber bey etlichen auch Bedenkens gehabt, und dafür gehalten werden wollen, daß jegige Subjecta ohnverändert bey einander bleiben sollen. Endlich aber ist es dahin gestellt worden, daß zwar diese adjunctio möge ausgelassen, jedoch sollte sie im Protocoll ad notam genommen, und der Lindawische Herr Gesandte nicht entlassen werden. 5.) beym §. So viel dann: c. ist die zu den Worten: Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandten, ad instantiam des Herrn Chur-Brandenburgischen hiebevör einkommene Adjection (oder Reformirten) auf Ehren-gedachten Herrn Chur-Brandenburgischen selbst begehren, wiederum heraus gelassen worden. 6.) In dem §. Zu welches desto: c. difficultirten Catholici die Worte: desgleichen alle Reservaciones und Protestationes, so wohl wider den Friedensschluß, als auch die Executiones, vorwendende, daß die Protestationes hiebevör aufgehoben, dabey habe es nun sein verbleiben, daß sie aber auch einer Straff, ausweisz dieses §. Zu welches: c. unterworfen seyn solten, daß wäre zu viel, sintemahl jeglichen zu protestiren und zu betteln zugelassen seyn müste, und wäre den restituendis in deme gnugsam cavirt, daß die Protestationes keinen Effect haben sollen. 7.) bey der Rubrica: *Ad tres Menses*, ließen es Catholici bey dem §. wie er von den Schweden gefasset, verbleiben. 8.) wieder die in eadem Rubrica angezogene Specification, derer ad tres Menses remittirten Casuum, ward a parte Catholicorum nichts difficultirt, auch 9.) nicht, daß selbige den Herren Suecis zugestellt werden sollte. 10.) Ad §. Und soll gleichwohl: c. verwilligten sie die a parte Suecorum gefegte Wort; ad cognitionem facti Possessionis: Hingegen 11.) begehrt sie, daß ad verba: ob solten die bey einem oder andern Restituendo, sollte hinzu gesetzt werden; & restituente: 12.) Im §. Und gleichwie deren: c. wolten sie nicht admittiren, daß der Restituirten Elbster, Länder und Güther Tituli niemand andern, als den Restitucis verstattet werden sollte, hierzu anführend, daß dieses Monitum auf eine renuntiationem auslauffe, die seye nicht in potestate Cæsaris, sondern Pontificis, und sey wegen der abgetretenen Prelaten in Württemberg kein Präjudiz zu befahren, dieweil sie wenig Jahr mehr zu leben hätten. Es ward zwar a parte Catholicorum regerirt, daß Sueci schwerlich von diesem monito abweichen würden, und wohl passirt werden könte, weil es keine Renuntiation importirt, auch dem Friedens-Schluß vielmehr gemäß, als zuwider wäre, und wohl geschehen könte, daß zu diesem oder jenem abgetretenen Bischoff, (e. g. Minden oder Wehrden) a Pontifice ein Bischoff ex officio elegirt werden möchte: Aber die Herren Catholici bestunden auf ihrer Meinung. Sonsten ist auch hierbey referirt worden, daß die Herren Sueci in dem Projecto clausulæ Remissoriae, ad verba: an statt; zu addiren, begehren diese Wort: Und in Krafft, c. das haben aber beedes Evangelische und Catholische Deputati für eine ungeräumte Erinnerung gehalten. Und demnach Herrn D. Delhasen, und Herrn D. Haider, daß Werck ziemlich schwer, sonderlich wegen der Ober-Pfalz, da die Subscriptio des Aufßages a parte Catholicorum wiederum urgirt werden sollte, vorkommen wolten, so hat er, Ehrengedachter Herr D. Delhasen, als Städtischer Director, die übrige Städtische Abgesandten zusammen erfordert, und ihnen von dem, was eine Zeithero passirt, Relation erstattet, mit dem Anhang, er befinde der Catholicorum Intention dahin gerichtet, 1. die Schwedischen gänglich vom puncto Gravaminum zu excludiren, 2. die Evangelischen zu vinculiren, daß sie forthin be-

1650.
Januar.

ständig

1650.
Januar.

ständig mit und neben ihnen, Catholicis, stehen solten, und 3. in specie, daß Chur-Bayern ratione Religionis die freye Disposition in der Ober-Pfalz behalten solle. Nun seye dieses eine wichtige Gewissens-Sach, von deren vorgegebener Abhandlung in Westphalen uns nichts bewust, und etwan Verlesung des Gewissens, auch schwere blasmе davon zu besorgen stehen möchte, begehrte derowegen, einen Schluß zu fassen, wie sich ex parte Deputationis Civitatenis hierbey zu verhalten. Denn würde man sich der Subscription verweigern, so stünde zu besorgen, daß man, wofern einige ruptur, so Gott verhüte, erfolgen sollte, die Schuld den Städtischen beymessen würde, ja sie wohl etwan gar excludirt werden, und andere mehr Ungelegenheiten sich darob ereignen dörfften, zumahlen es so beschaffen, daß theils Evangelici gleichsam der Catholicorum ihre Procuratores seyn, und man fast kein liberum votum führen dörffte; da hingegen, wann Evangelische bißher a parte Suecorum gestanden wären, dörffte wohl die Sach längst zu Endschafft gebracht worden seyn. Hierauf hat man concludirt, daß sich in eventum von der Subscription nicht abzusondern, jedoch dabey die Erklärung zu thun seye, daß man Städtischen theils ratione causæ Palatinæ priora vota repetire, des vertrösteten Extractus Protocolli erwarte, und auf das Præsuppositum hin (daß die Sach vorgegebener massen in Westphalen also ver-glichen worden seye) subscribere. &c.

1650.
Januar.

§. VIII.

Des Genera-
lissimi Re-
klärung über
die Differen-
tim.

Weil nun des folgenden Sonntags, der Chur-Brandenburgische Gesandte, dem Gottesdienst bey dem Schwedischen Generalissimo bewohnte; so nahm dieser die Gelegenheit, sich wegen derer, Tags vorhero, obgemeldeter massen, vorgekommenen Differentien, gegen ihn, mündlich dahin zu erklären: (1.) daß an statt des Worts *Aussatz*, zu setzen sey: *Designation*: Dann ein *Aussatz* wäre nichts anders als ein Project, so unverbündlich und unerglichen wäre. Im (2.) wegen der Unter-Pfälzischen *Restitution*, wäre die annectirte *Reservation* hinweg zu lassen. Bey dem (3.) die *clausulam salutarem* betreffend, erinnere er sich seiner Parole, und sey dabey zu lassen, wäre auch erbietig, wenn man diese *Clausul* ausliesse, so wolle er hingegen, was wegen der *Titularur* hiermiten gesetzt, fallen lassen, oder aber solte man hinzu rücken: Dem *Preliminar-Recess* gemäß. Sonst aber (4.) würde er noch wegen der *Titularur*, wie gesetzt, beharren. So wären ingleichen (5.) die Worte zu behalten: *Uns ausgehändigte Designation*. (6.) das Wort: *legitimas*, wäre ver-fänglich gesetzt, und auszuschließen.

Dieses hinterbrachte der Chur-
Zweyter Theil.

Brandenburgische Gesandte sofort des
nen Altenburgischen, welche zusammen
sich ohngesäumt zu dem Legat Volmar
begaben, und ihm solches eröffneten, wor-
auf des folgenden Tags, um 4. Uhr, die
Deputirten zu den Kayserlichen Gesand-
ten erfordert, und ihnen proponirt wur-
de: „Sie hätten des Herrn Generalis-
simi Erklärung, so etliche der Augspur-
gischen Confession Verwandte, an sie,
die Kayserliche, gebracht, mit der Ca-
tholischen Stände Gesandten commu-
nicirt, und befunden, es wären die an-
gegebene Differentien in puncto resti-
tutionis also bewandt, daß sie nicht ver-
bales sondern essentiales, und daher
sie Catholischen theils, wie sie mit ein-
ander sich beredet und geschlossen hätten,
nicht weichen könten, dann 1.) wäre
bedenklich, daß an statt des Worts:
„*Aussatz*, zu setzen: *designation*, und
„müsse man gesichert seyn, daß der Herr
„Generalissimus es bey der Stände De-
„signation, darinn die Ober-Pfälzische
„Religions-Sache enthalten wäre, be-
„wenden liesse. So wäre 2.) die Un-
„ter-Pfälzische *Clausul* nöthig, die,
„weil Chur-Pfalz künftig wohl propter
„particulares contraventiones alicu-
„jus tertii, nicht würde in der Pfälzi-
„schen Sache an das Instrumentum pa-
„cis gebunden seyn wollen. 3.) Die *Claul*

Der Kayserli-
chen und Ca-
tholischen Er-
innerung dar-
auff.